

## I

(Mitteilungen)

## GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 9. November 1995

in der Rechtssache C-479/93 (Vorabentscheidungsersuchen der Pretura circondariale Vicenza): Andrea Francovich gegen Italienische Republik <sup>(1)</sup>

*(Sozialpolitik — Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers — Richtlinie 80/987/EWG — Geltungsbereich — Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber keinem Verfahren zur gemeinschaftlichen Befriedigung seiner Gläubiger unterliegt)*

(96/C 31/01)

*(Verfahrenssprache: Italienisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-479/93 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag von der Pretura circondariale Vicenza (Italien) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Andrea Francovich gegen Italienische Republik vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung und die Gültigkeit von Artikel 2 der Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers (ABl. Nr. L 283, S. 23) hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, J.-P. Puissochet, G. Hirsch, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann (Berichterstatter), P. Jann und H. Ragnemalm — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: D. Lousterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 9. November 1995 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Richtlinie 80/987/EWG des Rates vom 20. Oktober 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers ist dahin auszulegen, daß sie für alle Arbeitnehmer mit Ausnahme der in ihrem Anhang genannten Gruppen gilt, deren Arbeit-

geber nach dem für sie geltenden nationalen Recht einem Verfahren über ihr Vermögen zur gemeinschaftlichen Befriedigung ihrer Gläubiger unterliegen können.

2. Die Prüfung dieser Richtlinie insoweit, als sie nur Arbeitnehmer schützt, die bei Arbeitgebern beschäftigt sind, die Verfahren über ihr Vermögen zur gemeinschaftlichen Befriedigung ihrer Gläubiger unterliegen, hat nichts ergeben, was ihre Gültigkeit im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichbehandlung in Frage stellen könnte.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 43 vom 12. 2. 1994.

## URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 14. November 1995

in der Rechtssache C-484/93 (Vorabentscheidungsersuchen des luxemburgischen Conseil d'État): Peter Svensson und Lena Gustavsson gegen Ministre du Logement et de l'Urbanisme <sup>(1)</sup>

*(Freier Kapitalverkehr — Freier Dienstleistungsverkehr — Zinsvergütung für Baudarlehen — Darlehen, das bei einem Kreditinstitut aufgenommen wurde, das in dem die Vergütung gewährenden Mitgliedstaat nicht zugelassen ist)*

(96/C 31/02)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-484/93 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom luxemburgischen Conseil d'État in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Peter Svensson und Lena Gustavsson gegen Ministre du Logement et de l'Urbanisme vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 67 und 71 EG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des

Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten D. A. O. Edward und G. Hirsch, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), C. Gulmann, J. L. Murray, P. Jann, H. Ragnemalm und L. Sevón — Generalanwalt: M. B. Elmer; Kanzler: D. Louterman-Hubeau, Hauptverwaltungsrätin — am 14. November 1995 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Die Artikel 59 und 67 EG-Vertrag verwehren es einem Mitgliedstaat, die Gewährung einer sozialen Beihilfe für den Wohnungsbau, insbesondere einer Zinsvergütung, davon abhängig zu machen, daß die Darlehen zur Finanzierung des Baus, des Erwerbs oder der Verbesserung der subventionierten Wohnung bei einem Kreditinstitut aufgenommen wurden, das in diesem Mitgliedstaat zugelassen ist, was voraussetzt, daß es dort niedergelassen ist.*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 43 vom 12. 2. 1994.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 16. November 1995

in der Rechtssache C-244/94 (Ersuchen um Vorabentscheidung des französischen Conseil d'État): Fédération française des sociétés d'assurance u. a. gegen Ministère de l'Agriculture et de la Pêche (<sup>1</sup>)

*(Artikel 85 ff. EG-Vertrag — Begriff des Unternehmens — Einrichtung, die mit der Verwaltung eines ergänzenden und freiwilligen Systems der sozialen Sicherheit betraut ist)*

(96/C 31/03)

*(Verfahrenssprache: Französisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-244/94 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom französischen Conseil d'État in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Fédération française des sociétés d'assurance, Société Paternelle-Vie, Union des assurances de Paris-Vie, Caisse d'assurance et de prévoyance mutuelle des agriculteurs gegen Ministère de l'Agriculture et de la Pêche vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 85 ff. EG-Vertrag hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris und D. A. O. Edward, der Richter G. F. Mancini, J. C. Moitinho de Almeida (Berichterstatter), P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J. L. Murray, P. Jann, H. Ragnemalm und L. Sevón — Generalanwalt: G. Tesaro; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 16. November 1995 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

*Eine Einrichtung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die ein zur Ergänzung einer Grundpflichtversicherung durch Gesetz geschaffenes, auf Freiwilligkeit beruhendes Rentenversicherungssystem verwaltet, das insbesondere hinsichtlich der Beitrittsvoraussetzungen, der Beiträge und der Leistungen*

*aufgrund einer Verordnung nach dem Kapitalisierungsprinzip arbeitet, ist ein Unternehmen im Sinne der Artikel 85 ff. EG-Vertrag.*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. C 304 vom 29. 10. 1994.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

vom 22. November 1995

in der Rechtssache C-443/93 (Vorabentscheidungsersuchen des Elegktiko Synedrio): Ioannis Vougioukas gegen Idryma Koinonikon Asfaliseon (IKA) (<sup>1</sup>)

*(Auslegung und Gültigkeit des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und Auslegung der Artikel 48 und 51 des Vertrages — Sondersysteme für Beamte — Von einem griechischen Arzt in einem deutschen Krankenhaus ausgeübte Tätigkeit)*

(96/C 31/04)

*(Verfahrenssprache: Griechisch)*

*(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)*

In der Rechtssache C-443/93 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag vom Elegktiko Synedrio (Griechenland) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Ioannis Vougioukas gegen Idryma Koinonikon Asfaliseon (IKA) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung und die Gültigkeit des Artikels 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 (ABl. Nr. L 230, S. 6) geänderten und aktualisierten Fassung hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, D. A. O. Edward und G. Hirsch, der Richter F. A. Schockweiler, J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, D. Gulmann (Berichterstatter) P. Jann, H. Ragnemalm und L. Sevón — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 22. November 1995 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Begriff „Beamter“ in Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung bezieht sich nicht nur auf die Beamten, für die die Ausnahmeregelung des Artikels 48 Absatz 4 des Vertrages gemäß der Auslegung durch den Gerichtshof gilt, sondern auf alle in einer öffentlichen Verwaltung beschäftigten Beamten und ihnen Gleichgestellte.